

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1010 Wien  
**Per E-Mail an: vi-4@bmk.gv.at**

Kontakt  
DI Dr. Benjamin Apperl, MU

DW  
221

Unser Zeichen  
02/23

Ihr Zeichen

Datum  
03.02.2023

## **Stellungnahme zum Entwurf der EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf der „EAG-Investitionszuschüsse Verordnung Strom 2023“ Stellung nehmen zu dürfen.

In einigen wesentlichen Punkten der Verordnung gibt es aus unserer Sicht Anpassungsbedarf, wenn die geplanten Fördermechanismen genügend Anreizwirkung erzielen sollen und somit mit den Ausbauzielen in Einklang gebracht werden sollen.

### **Wesentliche Punkte der Stellungnahme im Überblick**

- Die Fördersätze wurden zwar teilweise erhöht, jedoch weit unter der Inflationsrate und sind generell zu niedrig.
- Das Fördervolumen für Wasserkraft wurde massiv im Vergleich zum Vorjahr gekürzt und ist zu niedrig. Außerdem ist die Anzahl der Fördercalls zu gering bzw. deren Dauer zu kurz
- Wasserkraftanlagen, welche hinsichtlich ihrer Engpassleistung durch das EAG förderfähig wären, können bei dem jetzt vorgeschlagenen, niedrigen Fördervolumen de facto nicht gefördert werden.
- Überschießende Fördervoraussetzungen bei Freiflächen PV sollen vermieden werden.

**Zu den einzelnen Punkten des Entwurfes des BMK nehmen wir wie folgt Stellung:**

#### **Voraussetzungen § 4 Abs 1 Z 2**

Folgt man dem Wortlaut des Z 2 leg cit darf selbst nach Abweisung/Zurückziehung des Antrags bspw. aufgrund mangelnder Fördermittel, der Beginn der Arbeiten nicht erfolgen, sollte eine erneute Beantragung beabsichtigt werden. Es wäre wünschenswert, um die Anreizwirkung der VO nicht zu konterkarieren, Antragstellern bei Abweisung des Antrags zumindest den Baubeginn nicht zu verwehren, sollten diese den nächsten Fördercall wahrnehmen wollen. Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor: ... ***dass zum Zeitpunkt der erstmaligen Einreichung ausgenommen im Fall von § 8 Abs. 1a, der Beginn der Arbeiten noch nicht erfolgt ist;***

#### **Voraussetzungen § 4 Abs 1 Z 3**

Die Einholung aller erstinstanzlichen Genehmigungen ist Voraussetzung für die Gewährung des Investitionszuschusses, dieser Paragraph ist daher aus unserer Sicht redundant, da die behördliche Genehmigung auch diesen Faktoren Rechnung trägt. Zusätzlich widerspricht das generelle Vorhandensein einer Fischaufstiegshilfe (FAH) im Fischlebensraum den Vorgaben der WRRL, denn die Formulierung berücksichtigt nicht, dass aufgrund natürlicher Hindernisse die Fischpassierbarkeit ohnehin nicht gegeben sein könnte und daher nach dem Wasserrechtsgesetz auch keine FAH zu errichten wäre. **Wir schlagen deshalb eine Streichung bzw. folgende Anpassung vor: ... *in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 128/2019, abgeben sowie, sofern für den Standort notwendig, im natürlichen Fischlebensraum über eine dem Stand der Technik für die Fischregion bzw. dem Standort entsprechende Fischaufstiegshilfe verfügen.***

#### **Fördercalls (§ 5)**

Der Abstand zwischen den Fördercalls bzw. die Dauer der Fördercalls ist sehr kurz um eine effektive Fördermittelausschöpfung sicherzustellen. Die Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Calls sollte besser aufgeteilt werden. **Wir empfehlen daher einen zusätzlichen Fördercall für Photovoltaik-Anlagen im Juni. Für Wasserkraftanlagen sollte der erste Call, wie bei PV bereits im März erfolgen und zusätzliche Calls mit einer längeren Frist festgelegt werden. Auch für die Arbeit der Abwicklungsstelle gilt es Fristen zu setzen.**

#### **Fördersätze (§ 5)**

Die EAG-Fördersätze sollen in der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom für das Jahr 2023 entsprechend dem vorliegenden Entwurf für einige Technologien (exkl. PV) erhöht werden. Diese Erhöhung liegt jedoch deutlich unter der Inflationsrate bzw. dem Baupreisindex. Grundsätzlich ist eine Erhöhung der Fördersätze auf Grund der laufend steigenden Preise/Investitionskosten zu begrüßen. Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Steigerung entspricht aber nicht der aktuellen Marktsituation und der allgemeinen Preissteigerungen. **Wir fordern daher eine generelle Erhöhung der spezifischen Fördersätze (exkl. PV), um ausreichende Anreizwirkung zur Errichtung von Anlagen zu erwirken.**

### **Fördermittel (§ 5)**

Die deutlich erhöhten Fördertöpfe für **Photovoltaik** in den Kategorien A und B sind zu begrüßen, jedoch sollten auch die Kategorien C und D angehoben werden.

Im Bereich **Windkraft** möchten wir eine Fortführung des Fördervolumens aus dem Vorjahr anregen.

Für **Wasserkraft** wurden die Fördermittel deutlich gekürzt. Standen im Jahr 2022 noch 30 Mio. Euro für Wasserkraft bis 2 MW zur Verfügung sind es in diesem Jahr nur mehr 7 Mio. Euro. Zur Erreichung des Erneuerbaren Zieles ist es unumgänglich, dass Projekte nicht aufgrund fehlender Fördermittel verworfen oder verzögert werden. Zusätzlich ergibt sich bei der Wasserkraft durch die niedrigen Fördermittel ein systemischer Fehler: Lt. EAG §55 (5) werden nämlich Anträge nur berücksichtigt, wenn noch zumindest 50% der Fördermittel zur Deckung der Förderhöhe vorhanden sind. Zieht man das Leistungskriterium heran, so ergibt sich bereits bei einer Anlage von 1,16 MW eine Förderhöhe von 2 Mio. Euro (Anm.: In den Calls für Wasserkraft betragen die Fördervolumina je Call und Kategorie nur 1 Mio. Euro). Das hieße, für Anlagen zwischen 1,16 und 2 MW würde der Antrag automatisch zurückgezogen und die Anlage könnte nicht gefördert werden. Dasselbe gilt für Anlagen zwischen 2 und 25 MW, das dortige Volumen von 1 Mio. Euro kann de facto nicht abgerufen werden. **Wir plädieren deshalb bei Wasserkraft für eine Fortführung des Fördervolumens von 30 Mio. Euro und eine Mittelübertragung der Restmittel des Jahres 2022. Die zusätzlichen Mittel sollen dabei auf den ersten Call übertragen werden, da diese bei Nichtabrufen ohnehin dem nächsten Call zugeschrieben werden.**

### **Ab- und Zuschläge für PV (§ 6)**

Maßnahmen welche zur Umsetzung naturschutzverträglicher PV-Anlagen führen sind grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch sollen überschießende Fördervoraussetzungen die Projektrealisierung nicht negativ beeinflussen und das langfristige Ausbauziel gefährden. **Mit der Erfüllung von drei der in § 6 Abs 1 genannten neun Maßnahmen als Anforderungen** könnten beide Zielsetzungen besser in Einklang gebracht werden.

Der in § 6 Abs 4 vorgesehene 30%-Zuschlag für innovative Photovoltaikanlagen ist für einige Anlagenvarianten, jedoch insbesondere für gebäudeintegrierte Photovoltaik (BIPV, wie in § 6 Abs. 5 beschrieben) bei Weitem nicht ausreichend. Die Mehrkosten von BIPV belaufen sich auf ca. 100%. Die **Innovationszuschläge** müssen für diesen **Anwendungsfall deutlich erhöht werden**, um eine Realisierung der gewünschten BIPV-Projekte zu ermöglichen.

### **Einreichung §8 neu**

Es sind bisher aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen keinerlei Bearbeitungsfristen für die Abwicklungsstelle vorgegeben. Diese sind aber für eine beiderseitige Planungssicherheit und eine zügige Umsetzung des EAG unabdingbar. **Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor: Die EAG-Abwicklungsstelle hat nach Übermittlung der Förderantragsunterlagen unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche, deren Vollständigkeit festzustellen. Sollten Unterlagen fehlen ist der Antragsteller umgehend davon in Kenntnis zu setzen und ihm die Nachreichung unter Setzung einer angemessenen Frist zu ermöglichen. Ist der Antrag vollständig, so hat die EAG-Abwicklungsstelle**

***unverzüglich nach Abschluss des Calls mit der Prüfung der Unterlagen zu beginnen und den Antragsteller spätestens nach 4 Wochen über die Förderfähigkeit seines Projektes zu informieren und im positiven Fall gleichzeitig den Fördervertrag zu übermitteln.***

#### **Förderanträge und Unterlagen (§ 9)**

Die in § 9 Abs 2 Z 4 lit. a geforderte gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule der Anlage ist überschießend und kann in der Praxis auch aus ökologischer und agrarischer Sicht negative Auswirkungen auf die Anlagenplanung haben. **Wir regen daher an das Wort „gleichmäßig“ zu streichen.**

Der in § 9 Abs 2 Z 4 lit. b festgeschriebene maximale Flächenverlust von 7% sollte auf 15% erhöht werden, da bei Standorten mit **schlechtem Untergrund PV-Anlagen nur mit Betonfundamenten errichtet werden können. Diese Praxiserfordernis muss sich im Gesetz widerspiegeln.**

#### **Ermittlung der förderfähigen Kosten - Musterkalkulation (§10 Abs 2)**

Um zu vermeiden, dass eine nicht vollständig nachvollziehbare Kostenermittlung der Referenzanlage stattfindet und um Förderinteressenten von Beginn an eine Einschätzung der Förderung mit der kalkuliert werden kann zu ermöglichen, **schlagen wir diese Präzisierung vor: ... Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat die Investitionskosten der Referenzanlage zu ermitteln und inklusive der Berechnung, zugrunde liegenden Annahmen, Unterlagen und Gutachten, für den Antragsteller nachvollziehbar und unverzüglich nach Kundmachung der gegenständlichen Verordnung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Vor dem Beginn des ersten Fördercalls ist eine Musterkalkulation anhand derer die Referenzwerte ermittelt werden auf der Homepage der Förderabwicklungsstelle zu veröffentlichen.**

#### **Endabrechnung und Auszahlung (§ 13 Abs 1 2. Satz)**

Die Fristen bzw. Fristverlängerungen sollten behördlich verursachte Verzögerungen, welche nicht durch den Antragsteller verursacht werden, berücksichtigen. Ein Kollaudierungsbescheid bei Wasserkraftanlagen kann in diesem knappen Zeitraum oftmals nicht erbracht werden. Dies verstärkt Unsicherheiten iZm dem Verfahren des Investitionszuschusses. Wir empfehlen deshalb die Berücksichtigung dieses Umstandes: ... ***Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat den Fördernehmer zwei Wochen vor Ablauf dieser Frist schriftlich oder per E-Mail über die Rechtsfolgen der Fristversäumnis zu informieren. Anhängige Behördenverfahren durchbrechen den Fristenlauf.***

#### **Endabrechnung und Auszahlung – Frist zur Auszahlung (§ 13 Abs 9)**

Wie bereits oben erwähnt soll auch für die Auszahlung eine zeitliche Frist festgelegt werden. **Wir empfehlen daher einen Zusatz, dass die Prüfung innerhalb von 4 Wochen erfolgt und unmittelbar nach positivem Abschluss der Prüfung die Auszahlung erfolgt.**

#### **Rückzahlungen (§15 Abs 1 Z2)**

Der Fördernehmer muss auf die drohende Rückzahlung hingewiesen werden, die Förderung ohne Androhung des Entfalls zu streichen ist exzessiv, da die gewünschte Einhaltung auch durch das wesentlich gelindere Mittel der Androhung erreicht werden kann, bei deren

Nichtbefolgung immer noch ein Entfall der Förderung erfolgen kann. **Wir empfehlen daher folgende Ergänzung:** ... wobei der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt und der Vertrag als aufgelöst gilt, wenn ... im Fördervertrag vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Fördernehmer **auch nach Mahnung/Information und unter Setzung einer angemessenen Frist** nicht eingehalten wurden.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

#### **Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwa 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 27.500 MW. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 70 TWh Strom erzeugt, davon rund 75 Prozent aus erneuerbarer Energie.